



POLITISCHE GEMEINDE **MÄRSTETTEN**

Pflegefinanzierung ambulant (Restkosten)

Allgemeines und Voraussetzungen

Seit Inkraftsetzung der Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011 haben auch die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag das Recht, bei den Wohngemeinden Restkosten einzufordern.

Restkostenbeitrag für die Gemeinde Märstetten

Die Kompetenz für die Festlegung der Tarife liegt bei der Wohngemeinde. Die Gemeinde Märstetten bezahlt den Leistungserbringern ohne kommunalen Leistungsauftrag, welche die Bedingungen für die Restkostenfinanzierung erfüllen, die nachfolgend aufgeführten Pflegetarife. Die Restkostenfinanzierung wird nur für Einwohnerinnen und Einwohner von Märstetten ausgerichtet.

Tarife 2026

	Ausgewiesene Kosten pro Stunde (maximal)	Beitrag OKP	Eigenleistung Patient (10 Prozent)	Restkostenbeitrag der Gemeinde
Abklärung, Beratung und Koordination (Art. 7 Abs. 2 lit. a KLV)	CHF 85.14	CHF 76.90	CHF 7.69	CHF 0.55
Untersuchungen und Behandlung (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV)	CHF 83.80	CHF 63.00	CHF 6.30	CHF 14.50
Grundpflege (Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV)	CHF 75.81	CHF 52.60	CHF 5.26	CHF 17.95
Pflegeleistungen von Angehörigen	CHF 50.50	CHF 52.60	CHF 5.26	CHF 0.00

Voraussetzung für die Auszahlung von Restkostenbeiträgen an freiberuflich tätige Pflegefachpersonen, ist der Nachweis des Einsatzes des Bedarfsabklärungssystems RAI Homecare.

Die neuen Tarife gelten gemäss dem Gemeinderatsbeschluss vom 02.12.2025 ab dem 01.01.2026.

Gemeinde Märstetten